1933¹¹8 Sondergerichte geschaffen worden. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf die Verbrechen und Vergehen gegen die Verordnungen vom 28. Februar 1933 "zum Schutze von Volk und Staat"¹¹9 und vom 21. März 1933 "zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der **nationalen Erhebung**"²¹0. Das **Verfahren** selbst **kannte** im Gegensatz zu den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten weder einen Eröffnungsbeschluß (§12 Abs. 2 der Verordnung) noch brauchten die Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll über die Hauptverhandlung auf genommen zu werden (§15 der Verordnung). Gegen die Entscheidungen der Sondergerichte war kein Rechtsmittel zulässig (§16 Abs. 1 der Verordnung).

Aber damit nicht genug! Der faschistische "Gesetzgeber" schuf in der Folgezeit für diese Sondergerichte eine Fülle von Straftatbeständen "politischen" Charakters: so z. B. das Gesetz vom 4. April 1933 "zur Abwehr politischer Gewalttaten"²¹, das Gesetz vom 12. Juni 1933 "gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft", das Gesetz vom 13. Oktober 1933 "zur Gewährleistung des Rechtsfriedens"²², das Gesetz vom 20. Dezember 1934 "gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei. . "²³ usw. Schließlich bestimmte die Verordnung vom 20. November 1938 "über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte"²⁴ in ihrem Art. I ganz allgemein:

"Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist."

Das Gesetz vom 24. April 1934 "zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens"²⁵ beseitigte die Zuständigkeit des Reichsgerichts als Gericht erster Instanz für Hoch- und Landesverrat und übertrug diese Sachen — wohl mit Rücksicht auf die größere "Zuverlässigkeit" der Richter — dem zu bildenden "Volksgerichts-

^{18.} RGBl. I S. 136; s. auch die Verordnung vom 6. 5. 1933, RGBl. I S. 259.

^{19.} RGBl. I. S. 83.

^{20.} RGBl. I S. 135.

^{21.} RGBl. I S. 162.

^{22.} RGBl. I S. 723.

^{23.} RGBl. I S. 1269.

^{24.} RGBl. I S. 1632.

^{25.} RGBl. I S. 341.